

# SATZUNG

## Pool Billard Sport Gemeinschaft Wolfsburg 1986/89 e.V.

---

### § 1 Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und führt den Namen  
" Pool Billard Sport Gemeinschaft Wolfsburg 1986/89 e.V. ".  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Billardsport in seinem Einzugsgebiet als Breitensport bekannt zu machen.

Der Verein ist Mitglied des  
„Billard Landesverband Niedersachsen e.V.“, der  
„Deutschen Billard Union e.V.“ und des  
„Landessportbund Niedersachsen e.V.“.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergünstigungen irgendwelcher Art begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr und wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei die ersten 3 Monate als Probezeit gelten.

Über die entgeltige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand, ist die Einspruchsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod b) Austritt c) Ausschluß

Der Austritt kann nur mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.

Bei einem Ausschluß ist die Einspruchsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.

## § 7 Beiträge und Kostenpauschalen

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie der Kostenpauschalen beschließt die Jahreshauptversammlung.

## § 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand zählen ferner:

- Geschäftsführer
- Sportwart
- Pressewart
- Jugendwart
- Liga- und Turnierwart
- Beisitzer als Stellvertreter

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Personalunion ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die in den ersten 3 Monate, des Kalenderjahres stattfindende Jahreshauptversammlung, beschließt über die Beiträge und Kostenpauschalen, die Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse oder per Email.

Die Jahreshauptversammlung und die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten zu je 50 % an karitative Zwecke und an den Landessportbund Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Wolfsburg, den 26.02.2006